

Antrag-Nr.: **521/2023**

Antragsteller: Gruppe "Die BUNTEN"

Wilhelmshaven, 03.02.2023

Antrag Gruppe "Die BUNTEN" auf Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	Sitzungstag
Verwaltungsausschuss	13.02.2023 (22.05.2023)
Rat	15.02.2023 (24.04.2023)
Datenverarbeitungs- und Digitalisierungsausschuss	02.05.2023

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt

1. der Ratsbeschluss 512/2021 wird aufgehoben.
2. die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven laut beigefügtem Entwurf.
Die Hauptsatzung wird geändert, indem ein neuer § 13 eingefügt wird. Durch die Einfügung verschiebt sich der bisherige Paragraph um eine Nummerierung.
3. Die Satzung wird vom Oberbürgermeister am 16.02.2023 verkündet.

Begründung:

Um den Medienvertretenden eine Berichterstattung mit O-Tönen zu ermöglichen, soll es diesen zukünftig möglich sein, Rats- und Ausschusssitzungen aufzuzeichnen und zu verbreiten.

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. (S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl.S. 588), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 15.02.2023 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.02.2023

beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und/oder Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Ihnen sind hierfür geeignete Plätze zuzuweisen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.02.2023

Feist
Oberbürgermeister